

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

70. Jahrgang

Würzburg, 31. Juli 2025

Nr. 17

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 14.07.2025 Nr. 12-1444.10-1-14 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2025	87
Bek vom 14.07.2025 Nr. 12-1444.10-3-15 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2025	88
Bek vom 14.07.2025 Nr. 12-1444.11-1-17 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2025.....	88
Bek vom 22.07.2025 Nr. 12-1444.08-3-16 über Haushaltssatzung und Haushaltspol des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbe park Conn Barracks für das Haushaltsjahr 2025.....	89

Bek vom 21.07.2025 Nr. RUF-12-1444.12-7-1-38 über die Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch“.....	90
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 23.07.2025 Nr. 24-8324-2-29-2 über die 33. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8); Teilkapitel 6.2.2 Windenergie; Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BaylplG).....	99
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Bezirk Unterfranken

Bek vom 17.07.2025 Nr. RUF-Z1.1-0175-15-16-2 über die Zweite Verordnung des Landkreises Miltenberg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ vom 26.05.2025	100
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule / Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 14.07.2025 Nr. 12-1444.10-1-14

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule / Berufsoberschule Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 19.11.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband Fachoberschule / Berufsoberschule Aschaffenburg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule / Berufsoberschule Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.07.2025
Regierung von Unterfranken

Maria-Antonette Gruber
Leitende Regierungsdirektorin

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und

den §§ 14 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 16.04.2020 (bekanntgemacht am 17.04.2020 Nr. 12-1444.10-1-6, RABl. Nr. 8/2020, S. 69 ff.) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltspol für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.242.300 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 380.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltspol wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf insgesamt 1.452.624,00 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg	785.015,74 €
Stadt Aschaffenburg	667.608,26 €
	1.452.624,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Aschaffenburg, 08.07.2025

Zweckverband FOS/BOS Aschaffenburg

Jürgen Herzing

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Apl-1 1444

RABl S. 87

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 14.07.2025 Nr. 12-1444.10-3-15

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst- und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain hat in ihrer Sitzung vom 06.05.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlage liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.07.2025

Regierung von Unterfranken

Maria-Antonette Gruber

Leitende Regierungsdirektorin

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 22. Dezember 2005 (RABl. Nr. 4/2006, S. 31) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.379.000 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.392.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf 2.522.400,00 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg	1.175.178,01 €
Landkreis Miltenberg	864.312,79 €
Stadt Aschaffenburg	482.909,20 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Aschaffenburg, 08.07.2025

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain

Dr. Alexander Legler

Landrat des Landkreises Aschaffenburg
und Verbandsvorsitzender

Apl-1 1444

RABl S. 88

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 14.07.2025 Nr. 12-1444.11-1-17

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 14.05.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.07.2025

Regierung von Unterfranken

Maria-Antonette Gruber

Leitende Regierungsdirektorin

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckver-

band für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.575.500,00 € und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 905.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 857.200,00 € festgesetzt.

Der Umlageschlüssel für die Umlage ist zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder zueinander zum Stand vom 31.12.2019 und zu 50 % nach der Anzahl der jährlichen Feuerwehreinsätze der Verbandsmitglieder des vorhergehenden Jahres 2024 zu bemessen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Schweinfurt, 08.07.2025

Florian Töpper, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-1 1444

RABl S. 88

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 22.07.2025 Nr. 12-1444.08-3-16

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks hat in ihrer Sitzung am 30.04.2025 die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Eine überarbeitete Haushaltssatzung samt Anlagen wurde von der Verbandsversammlung am 20.06.2025 beschlossen und der Regierung von Unterfranken vorgelegt.

Für den in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 15.500.000 € wurde die Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG erteilt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Ge-

schäftsstelle des Zweckverbandes, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.07.2025
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.172.000,00 € und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 16.198.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 15.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 172.000,00 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0 € festgesetzt.

Die Umlage wird von der Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Schweinfurt, 10.07.2025

Sebastian Remelé, Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Apl-1 1444

RABl S. 89

Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch“

Bekanntmachung vom 21.07.2025 Nr. RUF-12-1444.12-7-1-38

I.

Die Gremien, die in der unten aufgeführten Verbandssatzung genannten Kommunen, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts haben eine Verbandssatzung zur Gründung des Zweckverbandes „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch“ beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat, nach Einholung des Einvernehmens durch das Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser und Bodenverbände vom 23.02.1984), die vereinbarte Verbandsatzung mit Schreiben vom 17.07.2025 Nr. B3-1440-1-66 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 21 Abs. 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.07.2025
Regierung von Unterfranken

Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Zur Verwertung des Klärschlammes schließen sich die beteiligten Gemeinden und Zweckverbände gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

V e r b a n d s s a t z u n g

Anmerkung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Text der Verbandssatzung nur die männliche Form der Personen, Amts- und Dienstbezeichnungen verwendet. Es sind jedoch stets alle Gender-Formen gemeint.

Inhaltsverzeichnis Seite

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz	2
§ 2 Verbandsmitglieder	2
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich	4
§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes	4

Abschnitt II - Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane	6
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmenanzahl	6
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Öffentlichkeit	8
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung	8
§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung	9
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	10
§ 11 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte; Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	11
§ 12 Bestellung und Wahl der Verbandsvorsitzenden	11

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	12
§ 14 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter	12

Abschnitt III – Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen	13
§ 16 Haushaltssatzung	13
§ 17 Deckung des Finanzbedarfs	14
§ 18 Rechnungslegung und Prüfungswesen	14

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen	15
§ 20 Schlichtung von Streitigkeiten	15
§ 21 Auflösung, Abwicklung und Auseinandersetzung	16
§ 22 Inkrafttreten	16

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch“.
- ²Die Kurzbezeichnung lautet: „ZKMTA“
- (2) ¹Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) ¹Der Zweckverband hat seinen Sitz in 97070 Würzburg. ²Es gilt bayerisches Landesrecht.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) ¹Verbandsmitglieder sind:

Kreisfreie Städte

1. Stadt Würzburg
2. Stadt Schweinfurt

Landkreis Ansbach

3. Stadt Rothenburg ob der Tauber

Landkreis Kitzingen

4. Gemeinde Nordheim am Main
5. Markt Einersheim
6. Stadt Dettelbach
7. Stadt Iphofen
8. Stadt Kitzingen
9. Stadtwerke Volkach KU
10. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schwarzacher Becken

Landkreis Main-Spessart

11. Gemeinde Birkenfeld
12. Gemeinde Eußenheim
13. Gemeinde Steinfeld
14. Gemeinde Urspringen
15. Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden am Main AöR
16. Markt Burgsinn
17. Markt Karbach

18. Stadt Arnstein
19. Stadt Karlstadt
20. Stadt Lohr am Main
21. Stadt Markttheidenfeld
22. Zweckverband Abwasserbeseitigung Fellen-Aura im Sinngrund
23. Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberer Sinngrund
24. Zweckverband Abwasserbeseitigung Zellinger Becken
25. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Esselbachgrund –AVELandkreis

Main-Tauber-Kreis

26. Stadt Wertheim
- Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim
27. Gemeinde Dietersheim

Landkreis Schweinfurt

28. Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

29. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Jura

Landkreis Würzburg

30. Gemeinde Altertheim
31. Gemeinde Bergtheim
32. Gemeinde Güntersleben
33. Gemeinde Hausen
34. Markt Helmstadt
35. Markt Neubrunn
36. Markt Remlingen
37. Zweckverband Abwasserbeseitigung Ahlbachgruppe Hoch 5

38. Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Pleichach

39. Zweckverband Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen

40. Zweckverband für Abwasserbeseitigung „Maintal Würzburg“

41. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt

ohne Klärschlamm lieferung

42. Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg (ZVAWS).

(2) ¹Der Beitritt weiterer Mitglieder kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Gesamtstimmenanzahl unter gleichzeitiger Festsetzung der Bedingungen über den Beitritt zugelassen werden. ²Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) ¹Vor Ablauf von 25 Jahren ab Beitritt kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten. ²Danach kann jedes Verbandsmitglied zum Ende eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Gesamtstimmenanzahl zustimmt. ³Der Austritt muss mindestens 2 Jahre vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden. ⁴Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) ¹Das Recht eines jeden Verbandsmitglieds, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet bzw. den räumlichen Wirkungsbereich seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) ¹Bis zur Fertigstellung der erforderlichen Anlagen zur Klärschlammverwertung des ZVAWS am Müllheizkraftwerk in Würzburg und der thermischen Behandlung durch die GKS GmbH (GKS) in Schweinfurt (vsl. ab 2029) hat der Zweckverband folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Lösungen sowie Abschluss von Verträgen zur ordnungsgemäßen Klärschlammverwertung,
- b) Sicherung und Bündelung ausreichender Klärschlamm mengen zur wirtschaftlichen Klärschlammverwertung,
- c) Vorbereitung und Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Verbandsmitglied ZVAWS über
 - die primäre Bereitstellung/Nutzung seiner geplanten Klärschlammverwertungsanlage mit einer Kapazität von ca. 60.000 t/a entwässerten Klärschlamm,
 - die gegenseitige Aufgabenverteilung und personelle Mitarbeit sowie
 - die Grundlagen der Ermittlung des Entgeltes pro Tonne für die Trocknung des Klärschlammes auf Basis des allgemeinen Gebührenrechts ohne Gewinnaufschlag nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG).

d) Vorbereitung und Abschluss eines Vertrages mit der GKS oder Beteiligung an einer kommunalen Zusammenarbeit über die thermische Verwertung des Klärschlammes mit gesetzeskonformer Phosphorrückgewinnung,

e) Erarbeitung und Aufbau wirtschaftlicher Logistikstrukturen zur flexiblen und effizienten Abwicklung sowie Transport der Klärschlämme der Verbandsmitglieder zur Trocknung und anschließender Weiterleitung zur thermischen Behandlung.

(2) ¹Mit Fertigstellung der Anlagen zur Trocknung und thermischen Verwertung des anfallenden Klärschlammes (vsl. ab 2029) hat der ZKMTA folgende Aufgaben:

- a) Übernahme und Verwertung des Klärschlammes aus den Abwasserbehandlungsanlagen der Verbandsmitglieder durch Annahme, Pressen, Transport, Trocknung, thermische Behandlung und Entsorgung der Rückstände unter gesetzeskonformer Rückgewinnung des enthaltenen Phosphors,
- b) Transport des nicht entwässerten bzw. des vorentwässerten Klärschlammes von den Verbandsmitgliedern zur Klärschlammverwertungsanlage des ZVAWS am Müllheizkraftwerk Würzburg (MHKW) oder -aus technisch zwingenden Gründen- in einer anderen geeigneten Anlage,
- c) Transport des getrockneten Klärschlammes zum Kraftwerk der GKS oder einer anderen geeigneten Anlage zur thermischen Behandlung und gesetzeskonformer Entsorgung der Rückstände unter Rückgewinnung des enthal-

- tenen Phosphors.
- (3) ¹Für Klärschlämme mit einem Phosphorgehalt von weniger als 20 Gramm je Kilogramm Trockenmasse kann auch eine anderweitige Entsorgung gemäß den allgemeinen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfolgen.
- (4) ¹Die Trocknung des Klärschlammes erfolgt in der Klärschlamm-trocknungsanlage seines Verbandsmitgliedes ZVAWS, der diese auf dem Gelände seines MHKW errichten und betreiben will.
- (5) ¹Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zur gesetzeskonformen Klärschlammensorgung gehen zum 1. Jan. 2029 bzw. mit Inbetriebnahme der Trocknungsanlage am MHKW Würzburg auf den Zweckverband über (delegierende Aufgabenübertragung).
- (6) ¹Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.
- (7) ¹Der Zweckverband hat nicht das Recht, Verordnungen zu erlassen. ²Das Recht, Satzungen zu erlassen, beschränkt sich auf die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung, die Satzung zur Regelung der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sowie die Kostensatzung.

Abschnitt II - Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

- (1) ¹Die Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verbandsvorsitzende,
 3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

²Durch Beschluss der Verbandsversammlung können beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmenanzahl

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- ²Die Stimmenanzahl der Verbandsmitglieder, die Anzahl der Verbandsräte und die einzelnen Stimmen pro Verbandsrat ergeben sich aus den Regelungen der Abs. 6 bis 8.
- (2) ¹Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren Oberbürgermeister, Ersten Bürgermeister, Verbandsvorsitzenden oder gesetzlichen Vertreter vertreten (geborene Verbandsräte). ²Im Falle deren Verhinderung tritt an ihre Stelle deren gesetzlicher Vertreter. ³Mit ihrer Zustimmung können anstelle des Oberbürgermeisters, Ersten Bürgermeisters oder des Verbandsvorsitzenden und ihrer allgemeinen Vertreter im Hauptamt auch andere Personen als Verbandsräte und deren Vertreter bestellt werden.
- (3) ¹Die Verbandsmitglieder, denen nach Abs. 6 mehr als 1 Verbandsrat zusteht, können ihre weiteren Vertreter durch die zuständigen Beschlussorgane bestellen. ²Gleiches gilt für dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall. ³Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (4) ¹Jeder Verbandsrat hat zwei Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. ²Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (5) ¹Für die Amtszeit der Verbandsräte und Stellvertreter gelten die Regelungen in Art. 31 Abs. 4 KommZG.

- (6) ¹Die Gesamtstimmenanzahl setzt sich aus der jeweiligen Stimmenanzahl aller Verbandsmitglieder zusammen. ²Die Stimmenanzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung richtet sich nach der an den ZKMTA abgegebenen Klärschlamm-Menge oder der fiktiv festgesetzten Menge bei Mitgliedern ohne Klärschlamm-Lieferung. ³Die Anzahl der Stimmen für jedes Verbandsmitglied errechnet sich aus einer Mengenstaffel pro angefangener 1.000 Tonnen Klärschlamm-Menge wie folgt:

Klärschlamm-Menge in Tonnen	Stimmenanzahl	Anzahl Verbandsräte
1	999	1
1.000	1.999	2
2.000	2.999	3
3.000	3.999	4
4.000	4.999	5
5.000	5.999	6
6.000	6.999	7
7.000	7.999	8
8.000	8.999	9
9.000	9.999	10
10.000	10.999	11
11.000	11.999	12
12.000	12.999	13
13.000	13.999	14
14.000	14.999	15

- (7) ¹Bei einer Stimmenanzahl von „1 bis (einschließlich) 5“ stellt jedes Verbandsmitglied einen Verbandsrat; bei einer Stimmenanzahl von „6 bis (einschließlich) 10“ bis zu zwei Verbandsräten; bei einer Stimmenanzahl von „11 bis (einschließlich) 15“ bis zu drei Verbandsräten.
- ²Ergibt die Division der Stimmenanzahl und Verbandsräten eines Verbandsmitgliedes einen Quotienten mit einem Bruchteil von Stimmen, wird zuerst auf die Ganzzahl abgerundet und sämtliche Bruchteile dem geborenen Verbandsrat zugeschrieben, um so die gesamte Stimmenanzahl des Verbandsmitgliedes zu erreichen.
- ³Unabhängig von Satz 1 stellt die Stadt Würzburg 15 Verbandsräte.
- ⁴Wird nur ein Verbandsrat bestellt, hat dieser ein Mehrfachstimmrecht für die jeweilige Stimmenanzahl nach Abs. 6.
- (8) ¹Bis zum Jahr der Inbetriebnahme der Trocknungsanlage werden die zur Neugründung des Zweckverbandes gemeldeten, voraussichtlichen Klärschlamm-Mengen angesetzt.
- ²Für Mitglieder ohne Klärschlamm-Lieferung wird eine fiktive Klärschlamm-Menge von 4.999 Tonnen festgesetzt.
- (9) ¹Änderungen der angelieferten Klärschlamm-Menge bis zu 20 % innerhalb einer Wahlperiode der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen haben keine Auswirkungen auf die Stimmenanzahl eines Verbandsmitgliedes. ²Mit Beginn einer neuen Wahlperiode erfolgt eine Überprüfung der bisherigen Einstufung nach Abs. 6 Satz 3 und entsprechende Festsetzung mit dem Durchschnittswert der Klärschlamm-Mengen der letzten drei Jahre, wenn eine Veränderung von mindestens 10 % vorliegt.
- (10) ¹Die Gesamtstimmenanzahl wird bei der Neuaufnahme von Mitgliedern neu ermittelt und festgelegt.

- (11) ¹Die maßgebliche Klärschlammmeenge, die Stimmenanzahl pro Verbandsmitglied und die Anzahl der Verbandsräte werden in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgestellt.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung, Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt oder zum Abruf bereitgestellt; in verschlüsselter Form, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche einzelner dies erfordern. ²Die Einladung geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ³Der Adressat der Einladung soll ihren Zugang bestätigen. ⁴Art. 41 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG gilt analog; auf die Geschäftsordnung wird verwiesen.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (4) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) ¹Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. ³Zudem kann er die Sitzungsteilnahme von Verbandsräten durch Ton-Bild-Übertragung nach Maßgabe des Art. 33a KommZG zulassen. ⁴Eine Teilnahme an Wahlen ist dabei nicht möglich.
- (2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden sowie der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigte Verbandsräte die Mehrheit der Gesamtstimmenanzahl (§ 6 Abs. 6) erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben

Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und Gesamtstimmenanzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Gesamtstimmenanzahl gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Mitglied der Verbandsversammlung trotzdem der Stimme, so gehört es nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5. BayVwVfG) oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. ³Satz 1 gilt auch, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ⁴Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates. ⁵Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds der Verbandsversammlung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) ¹Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt.
- (6) ¹Die Verhandlungen sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder des geschäftsführenden Verbandsmitgliedes zugezogen werden. ³Die Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben.
- (7) ¹Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. ²Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung, den Haushaltspunkt sowie über die Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Entlastung,
 5. die Festsetzung von Entschädigungen,
 6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Ge-

- schäftsordnung für die Verbandsversammlung,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Auflösung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb,
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Bandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 10. die Entscheidung über den Beitritt bzw. Austritt zu einem Zweckverband oder Kommunalunternehmen oder die unmittelbare bzw. mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 11. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 12. die Wahl der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen sowie die Bestellung des Geschäftsleiters,
 13. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im KommZG zugewiesenen Gegenstände, so weit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. ²Sie ist insbesondere zuständig für
1. die Beschlussfassung über den Abschluss von Zweckvereinbarungen nach Art. 7 ff. KommZG,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, einschließlich den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter, die für den Zweckverband - im Einzelfall oder insgesamt - Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000 € mit sich bringen,
 3. die organisatorische Änderung von Verbandseinrichtungen,
 4. die Festlegung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes und beim Beitritt eines neuen Mitgliedes,
 5. den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder privatrechtliche Verträge über die kaufmännische und technische Geschäftsführung sowie die Übertragung administrativer Tätigkeiten für den Zweckverband mit einem Wert von mehr als 100.000 €,
 6. den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken im Einzelfall mit einem Wert von mehr als 100.000 €,
 7. a) die Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
 - b) die Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9a des TVÖD einzustellen, höherzugruppierten, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, in Einklang mit Art. 34 Abs. 2 KommZG, allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. ²Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und

der Verbandsräte;

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Entschädigung.
- (3) ¹Einzelheiten bezüglich der Entschädigungen, Auslagenersätze und Ersatzleistungen nach Abs. 1 und 2 werden in einer eigenen Entschädigungssatzung geregelt. ²Dort kann auch festgelegt werden, dass diese Leistungen nach bestimmten Kriterien dynamisiert werden.

§ 12

Bestellung und Wahl der Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Verbandsvorsitzender ist der Vertreter des Verbandsmitgliedes mit der höchsten Ausbaugröße (EGW) seiner Kläranlage.
- (2) ¹Die beiden Stellvertreter werden auf die Dauer der jeweiligen kommunalen Wahlperiode, längstens für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes bzw. ihrer Organstellung beim jeweiligen Verbandsmitglied gewählt, wobei aus Gründen der Parität diese unterschiedlichen Landkreisen angehören sollen. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Stellvertreter weiter aus. ³§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt. ³Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht gemäß § 10 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. ³Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) ¹Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 und Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. ²Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- (5) ¹Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds, dessen vertretungsbe rechtigten Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) ¹Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.
²Er ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten.
- (7) ¹Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ³Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

§ 14

Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

- (1) ¹Der Zweckverband errichtet am Verwaltungssitz des Verbandsvorsitzenden eine Geschäftsstelle.
- (2) ¹Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt alle anfallenden Arbeiten.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. ²Durch Beschluss kann sie ihm eigene Aufgaben unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG zur selbständigen Erledigung übertragen. ³Damit wird die Person insoweit zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.
- (4) ¹Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.
- (5) ¹Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters kann ein technischer Berater bestellt werden. ²Der technische Berater muss in leitender Position bei einem Verbandsmitglied aus dem Kreis der vier Kläranlagen mit der höchsten EW-Ausbaugröße beschäftigt sein. ³Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (6) ¹Bei Bedarf können zur Unterstützung der Geschäftsstelle und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung Zweckvereinbarungen oder öffentlich-/privatrechtliche Verträge mit Dritten über die kostenpflichtige Erledigung von Verwaltungstätigkeiten in den Bereichen wie z.B.
 - a) verwaltungsmäßige Unterstützung beim Geschäftsgang der Verbandsorgane,
 - b) allgemeine Personalverwaltung, Lohnabrechnung, Sitzungsdienst und Archivierung,
 - c) Finanz- und Kassenverwaltung, Buchführung,
 - d) technisches Management,
 - e) sonstige verwaltungs-/betriebstechnische Leistungen abgeschlossen werden.

Abschnitt III - Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen,

- (1) ¹Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
- (2) ¹Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) ¹Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung soweit nicht das KommZG etwas anderes vorschreibt. ²Der Zweckverband folgt den Grundsätzen der doppelten kommunalen/kaufmännischen Buchführung und wendet dabei grundsätzlich die KommHV-Doppik an.

§ 16

Haushaltssatzung

- (1) ¹Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) ¹Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. ²Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich

ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 19 amtlich bekannt gemacht, sofern nicht die Aufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. ³Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und darauf in der amtlichen Bekanntmachung hingewiesen.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) ¹Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. ²Die Modalitäten der Umlageberechnung und -erhebung regelt die Verbandsversammlung durch Beschluss. ³Die jeweilige Höhe der Umlage (Umlagesoll) wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.
- (2) ¹Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verwaltungsaufwandes für die Gründung des Zweckverbandes eine einmalige, unverzinsliche Einlage zu leisten. ²Sie beträgt 2.000 € je Stimmenanzahl eines Mitglieds. ³Die Gründungsumlage wird mit der Entstehung des Zweckverbandes, in sonstigen Fällen mit dem Beitritt eines Mitglieds fällig und wird mit Austritt aus dem Zweckverband entsprechend den Regelungen in § 21 zurückgezahlt.
- (3) ¹Bis zur Inbetriebnahme der Klärschlammertrocknungsanlage wird eine Verwaltungskostenumlage erhoben. ²Die ungedeckten Kosten werden jeweils nach dem Verhältnis der gemeldeten anzuliefernden Klärschlammengen verteilt (s. Anlage 1).
- (4) ¹Für Mitglieder ohne Klärschlammlieferung gilt eine fiktive Klärschlammmenge von 4.999 Tonnen.

§ 18

Rechnungslegung und Prüfungswesen

- (1) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).
- (3) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern mit je einer Stimme, die aus der Mitte der Verbandsversammlung entsprechend § 9 Abs. 3 bestellt werden. ²Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. ³Die Verbandsversammlung bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. ⁴Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.
- (4) ¹Die Einladung zu Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses. ²Die Regelungen zur Verbandsversammlung in § 9 gelten für den Rechnungsprüfungsausschuss entsprechend.
- (5) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heranziehen. ²Nach Durchführung der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres festgestellt und ein Beschluss über die Entlastung gefasst.
- (6) ¹Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

- (8) ¹Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden, der jedoch die Aufgabe delegieren kann.

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.
²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingeschen werden.
- (2) ¹Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 20

Schlichtung von Streitigkeiten

¹Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzu rufen. ²Sie entscheidet über die Beziehung von Fachbehörden.

§ 21

Auflösung, Abwicklung und Auseinandersetzung

- (1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) ¹Das vorhandene Vermögen ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen.
²Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ³Bewerben sich mehrere Gebietskörperschaften, entscheidet das höchste Angebot.
- (3) ¹Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage.

²Diese berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Umlagesoll}}{\text{Stimmenanzahl aller Verbandsmitglieder}} \times \text{Stimmenanzahl Verbandsmitglied}$$

³Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

$$\frac{\text{Umlagesoll}}{\text{Stimmenanzahl aller Verbandsmitglieder}} \times \text{Stimmenanzahl Verbandsmitglied}$$

⁴Es gilt die letztmalig nach § 6 Abs. 6 ermittelte Stimmenanzahl.

- (4) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln (Art. 47 KommZG). Im Übrigen gelten die Art. 46 bis 48 KommZG entsprechend.

- (5) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet keine Abwicklung statt.

§ 22

Inkrafttreten

¹Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Verbandssatzung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.

²Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Unterschriften der in der Gründerversammlung am 23. Juni 2025 anwesende gesetzliche Vertreter der Verbandsmitglieder:

Würzburg, 23. Juni 2025
 Stadt Würzburg
 Christian Schuchardt
 Oberbürgermeister

Würzburg, 23. Juni 2025
 Stadt Rothenburg ob der Tauber
 Dr. Markus Naser
 Oberbürgermeister

Würzburg, 24. Juni 2025
 Markt Einersheim
 Herbert Volkamer
 Erster Bürgermeister

Würzburg, 23. Juni 2025
 Stadt Iphofen
 Dieter Lenzer
 Erster Bürgermeister

Würzburg, 23. Juni 2025
 Stadtwerke Volkach KU

Heiko Bäuerlein
 Verwaltungsratsvorsitzender

Würzburg, 24. Juni 2025
 Gemeinde Birkenfeld
 Achim Müller
 Erster Bürgermeister

Würzburg, 24. Juni 2025
 Gemeinde Steinfeld
 Günter Koser
 Erster Bürgermeister

Würzburg, 23. Juni 2025
 Kommunalunternehmen
 Stadtwerke
 Gemünden am Main AöR
 Roland Brönner
 Vorstand

Würzburg, 23. Juni 2025
 Markt Karbach
 Ralf Freund
 Zweiter Bürgermeister

Würzburg, 23. Juni 2025
 Stadt Karlstadt
 Michael Hombach
 Erster Bürgermeister

Würzburg, 23. Juni 2025
 Stadt Marktheidenfeld

Thomas Stamm
 Erster Bürgermeister

Würzburg, 23. Juni 2025
 Abwasserzweckverband
 tigung

Oberer Sinngrund
 Lioba Zieres
 Verbandsvorsitzende

Würzburg, 23. Juni 2025
 Zweckverband zur
 Abwasserbeseitigung
 im Esselbachgrund - AVE
 Wilhelm Väth
 Verbandsvorsitzender

Würzburg, 23. Juni 2025
 Stadt Schweinfurt
 Sebastian Remelé
 Oberbürgermeister

Würzburg, 23. Juni 2025
 Gemeinde Nordheim am Main
 Sibylle Säger
 Erste Bürgermeisterin

Würzburg, 23. Juni 2025
 Stadt Dettelbach
 Matthias Bielek
 Erster Bürgermeister

Würzburg, 23. Juni 2025
 Stadt Kitzingen
 Stefan Günther
 Oberbürgermeister

Würzburg 23. Juni 2025
 Zweckverband zur Abwasser-
 beseitigung im Schwarzbacher
 Becken

Volker Schmitt
 Verbandsvorsitzender

Würzburg, 23. Juni 2025
 Gemeinde Eußenheim
 Achim Höfling
 Erster Bürgermeister

Würzburg, 23. Juni 2025
 Gemeinde Urspringen
 Volker Hemrich
 Erster Bürgermeister

Würzburg, 23.Juni 2025
 Markt Burgsinn

Robert Herold
 Erster Bürgermeister

Würzburg, 23. Juni 2025
 Stadt Arnstein
 Franz-Josef Sauer
 Erster Bürgermeister

Würzburg, 23. Juni 2025
 Stadt Lohr am Main
 Ruth Steger
 Dritte Bürgermeisterin

Würzburg, 23. Juni 2025
 Zweckverband Abwasserbe-
 seitigung Fellen-Aura
 i. Sinngrund

Zita Baur
 Verbandsvorsitzende

Würzburg, 23. Juni 2025
 Zweckverband Abwasserbesei-

Zellinger Becken
 Arno Mager
 Stv. Verbandsvorsitzender

Würzburg, 23. Juni 2025
 Stadt Wertheim

Markus Herrera Torrez
 Oberbürgermeister

Würzburg, 23. Juni 2025 Gemeinde Dietersheim Obere Wernthalgemeinden Wolfgang Bachmann Zweiter Bürgermeister	Würzburg, 23. Juni 2025 Abwasserzweckverband Willi Warmuth Verbandsvorsitzender	Würzburg, 23. Juni 2025 Zweckverband Abwasser- beseitigung Ahlbachgruppe Hoch 5 Markus Haberstumpf Verbandsvorsitzender	Würzburg, 23. Juni 2025 Zweckverband Abwasser- beseitigung Obere Pleichach Bernd Schraud Verbandsvorsitzender
Würzburg, 23. Juni 2025 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Jura Wilhelm Hahn Stv. Verbandsvorsitzender	Würzburg, 24. Juni 2025 Gemeinde Altertheim Bernd Korbmann Erster Bürgermeister	Würzburg, 23. Juni 2025 Zweckverband Abwasserbr- seitigung Roßbrunn-Uettingen Klaus Schmidt Stv. Verbandsvorsitzender	Würzburg, 23. Juni 2025 Zweckverband Abwasser- beseitigung „Maintal Würzburg“ Jürgen Götz Verbandsvorsitzender
Würzburg, 23. Juni 2025 Gemeinde Bergtheim Konrad Schlier Erster Bürgermeister	Würzburg, 23. Juni 2025 Gemeinde Güntersleben Michael Freudenberg Erster Bürgermeister	Würzburg, 23. Juni 2025 Zweckverband zur Abwasser- beseitigung im Raum Ochsenfurt Peter Juks Verbandsvorsitzender	Würzburg, 23. Uni 2025 Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg (ZVAWS) Thomas Eberth, Landrat Verbandsvorsitzender
Würzburg, 23. Juni 2025 Gemeinde Hausen Bruno Strobel Zweiter Bürgermeister	Würzburg, 23. Juni 2025 Markt Helmstadt Tobias Klembt Erster Bürgermeister	Apl-l 1444	RABl S. 90
Würzburg, 23. Juni 2025 Markt Neubrunn Heiko Menig Erster Bürgermeister	Würzburg, 23. Juni 2025 Markt Remlingen Günter Schuhmacher Erster Bürgermeister		

Anlagen hierzu ab Seite 98.

Anlage 1

**Verbandsmitglieder nach § 2 und Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung
nach § 6 sowie Einlagen/Umlagen nach § 17 der Verbandssatzung.**

Nr.	Verbandsmitglied	Landkreis	Klärschlamm in Tonnen (Anmeldung)	Stimmenanzahl	Verbandsräte	Gründungsumlage in Euro
1	Stadt Würzburg	frei	14.000	15	15	30.000
2	Stadt Schweinfurt	frei	9.000	10	2	20.000
3	Stadt Rothenburg ob der Tauber	Ans	900	1	1	2.000
4	Gemeinde Nordheim am Main	KT	330	1	1	2.000
5	Markt Einersheim	KT	80	1	1	2.000
6	Stadt Dettelbach	KT	750	1	1	2.000
7	Stadt Iphofen	KT	400	1	1	2.000
8	Stadt Kitzingen	KT	2.100	3	1	6.000
9	Stadtwerke Volkach KU	KT	660	1	1	2.000
10	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schwarzacher Becken	KT	1.020	2	1	4.000
11	Gemeinde Birkenfeld	MSP	100	1	1	2.000
12	Gemeinde Eußenheim	MSP	250	1	1	2.000
13	Gemeinde Steinfeld	MSP	60	1	1	2.000
14	Gemeinde Urspringen	MSP	50	1	1	2.000
15	Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden am Main AöR	MSP	700	1	1	2.000
16	Markt Burgsinn	MSP	150	1	1	2.000
17	Markt Karbach	MSP	50	1	1	2.000
18	Stadt Arnstein	MSP	720	1	1	2.000
19	Stadt Karlstadt	MSP	800	1	1	2.000
20	Stadt Lohr am Main	MSP	1.050	2	1	4.000
21	Stadt Marktheidenfeld	MSP	1.000	2	1	4.000
22	Zweckverband Abwasserbeseitigung Fellen-Aura i. Sinngrund	MSP	110	1	1	2.000
23	Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberer Sinngrund	MSP	100	1	1	2.000
24	Zweckverband Abwasserbeseitigung "Zellinger Becken"	MSP	1.050	2	2	4.000
25	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Esselbachgrund -AVE-	MSP	250	1	1	2.000
26	Stadt Wertheim	MTK	10.200	11	3	22.000
27	Gemeinde Dietersheim	NEA	60	1	1	2.000
28	Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden	SW	1.500	2	1	4.000
29	Zweckverband zur Abwasserbe- seitigung Jura	Wei-Gu	350	1	1	2.000

Anlage 1
Seite 2

Nr.	Verbandsmitglied	Landkreis	Klärschlamm in Tonnen (Anmeldung)	Stimmenanzahl	Verbandsräte	Gründungsumlage in Euro
30	Gemeinde Altertheim	WÜ	40	1	1	2.000
31	Gemeinde Bergtheim	WÜ	30	1	1	2.000
32	Gemeinde Güntersleben	WÜ	450	1	1	2.000
33	Gemeinde Hausen	WÜ	150	1	1	2.000
34	Markt Helmstadt	WÜ	1.500	2	1	4.000
35	Markt Neubrunn	WÜ	70	1	1	2.000
36	Markt Remlingen	WÜ	40	1	1	2.000
37	Zweckverband Abwasserbeseitigung Ahlbachgruppe Hoch 5	WÜ	1.800	2	1	4.000
38	Zweckverband Abwasserbeseitigung "Obere Pleichach"	WÜ	1.100	2	2	4.000
39	Zweckverband Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen	WÜ	330	1	1	2.000
40	Zweckverband für Abwasserbeseitigung „Maintal Würzburg“	WÜ	800	1	1	2.000
41	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt	WÜ	2.800	3	1	6.000
42	Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg	WÜ	4.999	5	1	10.000
	Gesamt		61.899	91	61	182.000
	ZV AWS (fiktive Menge)		-4.999			
	Gesamte Klärschlammmenge		56.900			

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

33. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);

Teilkapitel 6.2.2 Windenergie

Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Bekanntmachung vom 23.07.2025 Nr. 24-8324-2-29-2

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 16.05.2025 die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens für die 33. Änderung des Regionalplans beschlossen. Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird das Teilkapitel 6.2.2 Windenergie geändert. Die Details können der Änderungsbegründung entnommen werden.

Dem Regionalen Planungsverband Würzburg wurde die Möglichkeit gegeben, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen. Gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 BayLplG hat der Regionale Planungsverband Würzburg die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Hierzu werden die Planentwürfe in der Zeit vom 01. bis 31.

August 2025 während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Regierung von Unterfranken – höhere Landesplanungsbehörde – Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210 ausgelegt werden. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380-1214 erforderlich.

Die Planentwürfe können auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00239/index.html in der Zeit vom 01. bis 31. August 2025 eingesehen bzw. dort heruntergeladen werden.

Stellungnahmen zur 33. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken können bis zum 01.09.2025 gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg abgegeben werden. Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat darauf hingewiesen und darum gebeten, dass sich Stellungnahmen lediglich auf die geänderten Teilbereiche der 33. Änderung

beziehen sollen. Es wird um Zusendung der Stellungnahme möglichst per E-Mail an Region2@Lramsp.de als PDF- oder WORD-Dokument gebeten. Alternativ kann die Stellungnahme per Briefpost an den Regionalen Planungsverband Würzburg, c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt gerichtet werden.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Würzburg, 23.07.2025

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-1 8324

RABl S. 99

Bezirk Unterfranken

Zweite Verordnung des Landkreises Miltenberg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ vom 26.05.2026

I.

Mit Schreiben vom 09.07.2025 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie den dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, 17.07.2025
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ innerhalb des Landkreises Miltenberg bekannt.

Würzburg, 30.06.2025
Stefan Funk
Bezirkstagspräsident

III.

Zweite Verordnung des Landkreises Miltenberg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“

vom

26.05.2025

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, FNA 791-9), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Art. 51 Abs. 2 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3

des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Miltenberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Bezirks Unterfranken vom 04.09.2017 über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ (Amtsblatt für den Bezirk Unterfranken vom 04.09.2017) wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets werden in der Gemeinde Weilbach, Gemarkung Weilbach, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird die in den untenstehenden Karten (Herausnahme) Maßstab (M) 1:25.000 und 1:5.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 3,0 ha. Zudem wird die in den untenstehenden Karten (Herausnahme) Maßstab (M) 1:25.000 und 1:5.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 2,9 ha in den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets aufgenommen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in den Karten M 1:5000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18.07.2025 in Kraft.

Miltenberg, 25.06.2025
Landkreis Miltenberg

Schötterl
Stellv. Landrat
Apl-1 0175

RABl S. 100

Karten hierzu ab Seite 101.

Anlage 1

zur Verordnung zur Änderung der LSG-Verordnung „Bayerischer Odenwald“ vom 26.05.2025

Detailkarte M: 1: 25.000



■ Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald

■ Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald (30717 m²)

Anlage 2

zur Verordnung zur Änderung der LSG-Verordnung „Bayerischer Odenwald“ 26.05.2025

Detailkarte M: 1: 2.500



- █ Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald
- █ Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald (30717 m²)

Anlage 3

zur Verordnung zur Änderung der LSG-Verordnung „Bayerischer Odenwald“ vom 26.05.2025

Detailkarte M: 1: 25.000



- █ Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald
- █ Hereinnahme in das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald (29176 m²)

Anlage 4

zur Verordnung zur Änderung der LSG-Verordnung „Bayerischer Odenwald“ vom 26.05.2025

Detailkarte M: 1: 2.500



- Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald
- Hereinnahme in das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald (29176 m²)